

**Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll**

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E [info@interconsult.bz.it](mailto:info@interconsult.bz.it)

I [www.interconsult.bz.it](http://www.interconsult.bz.it)

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 09/20

Bozen, den 28.02.2020

**Verlängerung der Steuerabsetzbeträge für Sanierungsmaßnahmen, Möbel und Begrünungen, sowie neuer Fassadenbonus für 2020**

**Steuerabsetzbeträge für energetische Sanierungsmaßnahmen (65%)**

Der Steuerabzug für energetische Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden wird bis zum **31.12.2020 verlängert**, wobei auch die verschiedenen Höchstlimits an Kosten unverändert bleiben.

Zu beachten ist, dass einzelne Maßnahmen, welche nur eine geringfügig bessere Energieeffizienz garantieren, wie bisher nur mehr in Höhe von 50% anstatt mit 65% gefördert werden. Dazu zählt beispielsweise der Austausch von Fenstern und von bestimmten Heizanlagen.

Unverändert bleiben auch die damit verbundenen Verpflichtungen, besonders die Erstellung der Dokumentation an die ENEA durch den zuständigen Techniker.

Abgeschafft wurde hingegen ab 2020 die Möglichkeit, diese Förderung in Form eines Rabatts vom Lieferanten direkt zu erhalten. Der Rabatt kann lediglich bestimmte für Arbeiten an Kondominien in Anspruch genommen werden.

**Steuerabsetzbeträge für Sanierungen und außerordentliche Instandhaltungen (50%)**

Der Steuerabzug für Sanierungen und außerordentliche Instandhaltungen an Wohngebäuden wird in Höhe von 50% ebenfalls bis zum **31.12.2020 verlängert**, wobei bis zu diesem Zeitraum auch das Höchstlimit von 96.000 Euro pro Immobilieneinheit gültig bleibt.

Zu beachten ist, dass die Abtretung des Guthabens ab 2020 ebenfalls nicht mehr möglich ist.

**Bonus für Möbel und Austausch Elektrogeräte (50%)**

Ebenso kann für **2020** der sog. **Möbelbonus** bis zu einem Höchstlimit von 10.000 Euro in Anspruch genommen werden. Allerdings ist diese Begünstigung bekanntermaßen an den Steuerabsetzbetrag von

50% für Sanierungen gekoppelt. Diese Sanierungsmaßnahmen dürfen frühestens am 01.01.2019 begonnen haben, um den Möbelbonus 2020 verwenden zu können.

### **Steuerabsetzbetrag für Instandhaltung Grünanlagen (36%)**

---

Der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 36% für verschiedenste Arbeiten zur **Instandhaltung und Errichtung von Gärten und Grünanlagen** mit einem Höchstlimit von 5.000 Euro pro Immobilieneinheit bleibt auch für das Jahr **2020 gültig**.

### **NEU: Steuerabsetzbetrag für Instandhaltungsarbeiten an den Außenfassaden (90%)**

---

Eine neue Förderung in Form eines Steuerabsetzbetrages ist der sogenannte **Fassadenbonus**. Dieser sieht für ordentliche Instandhaltungsarbeiten, wie Malerarbeiten oder Verputz an der Außenfassade oder an den Balkonen einen Steuerabsetzbetrag von **90%** aufteilbar auf 10 Jahre und ohne Höchstlimit vor.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass sich das betroffene Gebäude entweder im historischen Ortskern oder in einer Auffüllzone (Zone A oder B) befindet. Falls diese Arbeiten mehr als 10 Prozent der Fassade betreffen und dadurch eine Energieeinsparung erzielt wird, muss das gesamte Gebäude energetisch laut den Vorgaben des Ministeriums saniert werden, wobei dann der Steuerabsetzbetrag von 65% zum Tragen kommt.

Die Anwendung des Fassadenbonus ist allerdings nicht bei Neubauten und bei einem Abbruch und Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes möglich, selbst wenn die Kubatur unverändert bleibt.

Anwendbar ist die Begünstigung hingegen für jede Art von Gebäuden, unabhängig von der Katasterkategorie. Auch was die anspruchsberechtigten Subjekte betrifft, so gilt der Bonus sowohl für Privatpersonen als auch für Freiberufler oder Betriebe.

Für den Fassadenbonus gelten dieselben Zahlungsmodalitäten wie bei den Steuerabsetzbeträgen für energetische Sanierungen und außerordentliche Instandhaltungen. Falls der Auftraggeber eine Privatperson ist, sind die Zahlungen der entsprechenden Rechnungen per Banküberweisung mit entweder der Angabe des Gesetzes für die energetische Sanierung (Art. 296/06) oder die außerordentliche Instandhaltung (Art. 16-bis T.U.I.R.) zu tätigen, wobei neben der Steuernummer des Auftraggebers wiederum die Mehrwertsteuernummer des Handwerkers oder Freiberuflers anzugeben ist. Falls der Auftraggeber ein Betrieb ist, gilt diese Verpflichtung hingegen nicht.

Allgemein gelten weiters dieselben Verpflichtungen, wie für die Steuerabsetzbeträge für außerordentliche Instandhaltungen, zum Beispiel die telematische Meldung des Baubeginns an das Arbeitsinspektorat.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

